

## VIII. Abschnitt.

## Notizen

## von polizeilichen und anderen gemeingültigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

## A. Sicherheitspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge des zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Recesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den „Grundzügen über die Theilung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu Dresden“ im Allgemeinen

die Controle über das gesammte Einwohner- und Fremdenmeldewesen, ingleichen über den Aufenthalt und die Meldung des gewerblichen Hülfspersonals, der Lehrlinge und Dienstboten, die Aufenthaltsbewilligung an Fremde, soweit solche nach den Landes-, bez. Reichsgesetzen noch erforderlich, die Ausstellung von Reiselegitimationen, die Aufsichtsführung über das Ziehkinderwesen, die Verhinderung des Concubinats, die Aufsichtsführung über Gasthäuser, Schanklocalitäten, öffentliche Vergnügungsorte, Chambres garnies, die Ertheilung von Erlaubniß zu dramatischen Vorstellungen und musikalischen Aufführungen, zu Schaustellungen, Aufstellung von Belustigungsgegenständen, Tanzbelustigungen und öffentlichen Vergnügungen aller Art, die Ausübung der gesammten Gefindepolizei, einschließlich der Controle über die Gefindemäkler, die Erörterung der Ursache vorgekommener Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt oder getödtet worden sind;

Anstalten zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zur Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen, als namentlich die Criminal-Polizeipflege und Ueberwachung von Personen, welche in Folge von Vergehen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, die Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, die Ergreifung von Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Hausfriedens, das Nachtwächterwesen, das Verfahren gegen Ruhestörer, Bettler, Trunkenbolde, Vagabonden und ausliegendes Gefinde, die Ueberwachung der Prostitution, die Aufsichtsführung über Meubleure, Trödler und Pfandverleiher, Stempel- und Petschaftschneider, desgl. über den Verkehr auf den Straßen und Plätzen der Stadt und die deshalb zu treffenden Anordnungen, die Verfügung nöthig werdender Sperrung von Straßen zc., die Untersuchung und Bestrafung unerlaubten Schießens, Abbrennens von Feuerwerkskörpern zc., desgl. des Tragens verbotener Waffen und die Erörterung der Entstehungsurache bei Bränden, ferner

die Aufsichtsführung in Betreff der Hazardspiele, des Auspielens von Gegenständen und unerlaubter Lotterien, die Cognition über öffentliche Unterstützungsgesuche, die gesammte Presspolizei, mit Einschluß der Legitimation zum Colportiren von Preßerzeugnissen, die Beaufsichtigung des Versammlungs- und Vereinswesens, die Ausstellung von Jagdkarten und die Aufsicht auf die Ausübung der Jagd, die Anstellung der Lohnbedienten, die Ordnung und Beaufsichtigung des Omnibus-, Fiaker- und Droschkenwesens, ingleichen, vermöge besonderer Ministerial-Verordnung vom 18. Novbr. 1868, die Ordnung und Beaufsichtigung des Dienstmannwesens.

## I. Bestimmungen über das Einwohner- und Fremden-Meldewesen.

1) Regulativ, das Einwohner- und Fremdenwesen in Dresden betreffend.

Da die in Betreff des Einwohner- und Fremdenwesens, ingleichen der polizeilichen An- und Abmeldung der Gewerbsgehülften und Dienstboten in der Stadt Dresden bisher bestandenen, theils in dem Regulative vom 4. März 1857, theils in den später im Nachtrage hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 30. December 1861 und 18. August 1862 enthaltenen localpolizeilichen Vorschriften sich nicht allenthalben im Einklang mit den Bundesgesetzen über das Paßwesen vom 12. October 1867 und über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 befinden, so sind die gedachten localpolizeilichen Vorschriften einer Revision unterworfen und in deren Folge mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern in fraglicher Hinsicht nachstehende Bestimmungen getroffen worden, welche sofort in Kraft zu treten haben und wodurch das angezogene ältere Regulativ nebst den später dazu erlassenen Nachtragsbestimmungen außer Wirksamkeit kommen.

## A. Das Einwohnerwesen betreffend.

§ 1. Jeder Einwohner der Stadt Dresden ist verpflichtet, wenn dies nach den zeitlich hier bestandenen Einrichtungen nicht bereits geschehen, bei dem Einwohneramte der Königl. Polizei-Direction seinen Aufenthalt nebst Wohnung anzumelden und sich hierbei zugleich auf Erfordern über seine Staats- und Heimathsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Dresden durch